



GESELLSCHAFTSRECHT: GMBH LIGHT - AUSWIRKUNG DES ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 soll das Mindeststammkapital der GmbH wieder auf den ursprünglichen Betrag von EUR 35.000,00 erhöht werden, obwohl die „GmbH light“ gerade erst mit dem GesRÄG 2013 eingeführt wurde. Auch der auf die Bareinlagen mindestens einzuzahlende Betrag soll wieder 17.500 Euro betragen. Im Vorjahr wurde das Mindestkapital für eine GmbH von 35.000 auf 10.000 Euro reduziert, wovon die Hälfte (also 5.000 Euro) bar eingezahlt werden muss.

Die Regierungsvorlage sieht nun vor, dass durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag Erleichterungen hinsichtlich des einzuzahlenden Betrags und der Verpflichtung zur Einzahlung weiterer Stammeinlagen in Anspruch genommen werden können. Damit die Rechtsform der GmbH Gründer attraktiv bleibt, soll es weiterhin möglich sein, eine GmbH mit einem tatsächlichen Kapitaleinsatz von nur 5.000 Euro zu gründen und die Verpflichtung der Gesellschafter, weitere Einzahlungen auf die Stammeinlagen zu erbringen, für 10 Jahre auf weitere 5.000 Euro zu beschränken. Diese Beschränkung wirkt auch gegenüber Gläubigern der Gesellschaft sowie gegenüber dem Insolvenzverwalter. Die Festlegung dieses Gründungsprivilegs hat bereits im Gesellschaftsvertrag zu erfolgen. In der Firma ist das Gründungsprivileg nun nicht aufzunehmen.

Beabsichtigt war auch, dass in den Geschäftspapieren, Bestellscheinen und Webseiten auf

die Gründungsprivilegierung hinzuweisen ist damit im geschäftlichen Verkehr erkennbar ist, dass die betreffende Gesellschaft nur über einen geringeren Haftungsfonds verfügt als eine reguläre GmbH. Diese Absicht wurde schließlich aber wieder fallen gelassen.

Eintragungen neuer Gesellschaften und Kapitalherabsetzungen sind nach der Rechtslage des GesRÄG 2013 zu beurteilen, wenn die Anmeldung der Gesellschaft bzw der beabsichtigten Kapitalherabsetzung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (mit 01.03.2014) erfolgt. GmbHs, die nach dem GesRÄG 2013 mit einem Stammkapital von weniger als 35.000 Euro gegründet wurden, sowie Gesellschaften, die ihr Kapital auf einen solchen Betrag herabgesetzt haben, dürfen ihr geringeres Stammkapital bis längstens 01.03.2024 beibehalten und müssen dann eine Kapitalerhöhung durchführen. Die Anmeldung dieser Kapitalerhöhung soll dann von der Eintragungsgebühr befreit sein.

Christoph Luegmair

VERBRAUCHERRECHT: UMSETZUNGSENTWURF FÜR DIE VERBRAUCHERRECHTE-RL

NEUE VERBRAUCHERRECHTE- RICHTLINIE

Bereits Ende 2011 wurde auf EU-Ebene die „Verbraucherrechte-Richtlinie“ verabschiedet. Darin wird eine europaweite Harmonisierung der Rechtsvorschriften insbesondere für Geschäfte im Fernabsatz (Stichwort: „Web-Shops“) festgelegt. Betroffen sind aber auch Verträge, die lediglich außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abgeschlossen werden. Zudem werden strenge Informationspflichten des Unternehmers für jegliche Vereinbarung mit Verbrauchern statuiert.

ANPASSUNGSBEDARF IN ÖSTERREICH

Für Österreich sind damit gravierende Umwälzungen im Verbraucherrecht zu erwarten, die zusätzliche Anforderungen an die Unternehmen stellen.

Seit 03.02.2014 liegt der Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie vor. Geändert werden Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und das Konsumentenschutzgesetz (KSchG), zudem wird ein neues Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge („Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz - FAGG“) erlassen.

Die neuen Regelungen sollen spätestens ab 13.06.2014 Geltung erlangen.

NEUE ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER

Den Unternehmer treffen künftig vor allem neue allgemeine Informationspflichten (§ 5a KSchG).

Außerdem werden Regelungen betreffend zusätzliche Zahlungen, die neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt (§ 6c KSchG) von einem Verbraucher an einen Unternehmer zu leisten sind, eingeführt.

Eine Vereinbarung, mit der sich ein Verbraucher neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt zu weiteren Zahlungen - etwa als Entgelt für eine Zusatzleistung des Unternehmers - verpflichtet, soll nach dem neuen § 6c KSchG nur unter der Voraussetzung wirksam zustande kommen, dass ihr der Verbraucher ausdrücklich zustimmt. Keine Zustimmung liegt vor, wenn der Verbraucher zur Vermeidung einer Vertragserklärung eine vom Unternehmer bereits vorgenommene Voreinstellung ablehnen müsste, diese Ablehnung aber unterlässt. Fehlt die erforderliche Zustimmung, so hat der Unternehmer die vom Verbraucher geleistete zusätzliche Zahlungen zu erstatten. Der Verbraucher kann die Wirksamkeit der Vereinbarung nachträglich herbeiführen, indem er dieser ausdrücklich zustimmt.

Für angebotene Telefonleitungen, die zur Kontaktnahme im Zusammenhang mit geschlossenen Verbraucherverträgen in Anspruch genommen werden, dürfen dem Verbraucher künftig nur die Kosten der eigentlichen Kommunikationsdienstleistung angelastet werden.

FERNABSATZ

Massive Veränderungen sind vor allem für den Fernabsatz (Versandhandel, Web-Shops etc.) zu erwarten. Bevor der Verbraucher an den Vertrag gebunden sein soll, hat ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über eine Vielzahl von Rahmenbedingungen zu informieren. Dazu

zählt neben den wesentlichen Eigenschaften der Waren z.B. die Identität des Unternehmers, seine Kontaktdaten, der Gesamtpreis der Produkte und eine detaillierte Aufklärung über bestehende Widerrufsrechte. Zudem muss der Kunde über das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts, über allfällige Kundendienstleistungen und gewerbliche Garantien aufgeklärt werden.

WIDERRUFSRECHT

Zentrale Bedeutung kommt dem neuen Widerrufsrecht zu. Für Verträge im Fernabsatz sowie Geschäfte, die außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen werden, gilt ein generelles Widerrufsrecht des Verbrauchers, für das ihm 14 Tage zur Verfügung stehen. Der Verbraucher braucht seinen Widerruf nicht zu begründen. Wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist, verlängert sich seine Widerrufsfrist sogar auf weitere 12 Monate. Seine Widerrufserklärung kann der Verbraucher in jeder erdenklichen Form abgeben, er kann sich dazu aber auch eines Musterformulars bedienen.

INFORMATIONEN BEIM ABSCHLUSS DES BESTELLVORGANGES

Strengere Anforderungen stellt die Richtlinie auch an die Transparenz bei Bestellungen im Fernabsatz. Sofern der Verbraucher dabei zu einer Zahlung verpflichtet wird, ist er vom Unternehmer klar und in hervorgehobener Weise auf bestimmte Aspekte (wesentliche Merkmale der Waren, Gesamtpreis, Laufzeit, Kündigungsbedingung, automatische Verlängerung, Mindestdauer) aufmerksam zu machen – und das jedenfalls unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung tätigt. Zudem muss der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtung ausdrücklich bestätigen.

SANKTIONEN

Für Verstöße gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften haben die Mitgliedstaaten wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen festzulegen. Zudem müssen angemessene und wirksame Mittel vorhanden sein, mit denen die Einhaltung der Richtlinie sichergestellt wird.

Der Entwurf zum FAGG sieht diesbezüglich in seinem § 19 Strafbestimmungen vor. Demnach sind Gesetzesverstöße als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00 sanktioniert. Die Überwachung der Einhaltung der neuen Vorschriften insbesondere durch Verbraucherschutzverbände ist zu erwarten, zumal in der Verbraucherrechte-Richtlinie ausdrücklich angesprochen ist, dass die Mitgliedstaaten eine derartige Kontrolle explizit ermöglichen müssen.

FAZIT

In der Praxis erzeugen die neuen Regelungen unmittelbaren Handlungsbedarf: Unternehmer, die im Fernabsatz oder außerhalb ihrer Geschäftsräume gegenüber Verbrauchern tätig werden, müssen sowohl ihre Abläufe als auch ihre vertraglichen Bedingungen der neuen Rechtslage anpassen. Unabhängig davon gelten neue umfassende Informationspflichten für jeden Vertrag, den ein Unternehmer mit einem Verbraucher abschließt. - Die neuen Strafsanktionen sind hierfür jeweils zusätzlicher notwendiger Anreiz.

*Christoph Luegmair
Alexander Wöß*

VEREINSRECHT: HAFTUNG DES VEREINSVORSTANDS

DER VEREIN: EINFACH, SCHNELL UND KOSTENGÜNSTIG ZU GRÜNDEN

Vereine erfreuen sich in Österreich seit jeher großer Beliebtheit. Millionen Österreicher sind Vereinsmitglieder und nicht wenige üben eine Leitungsfunktion in einem Verein aus.

Aus rechtlicher Sicht überrascht die große Beliebtheit der Organisationsform Verein nicht, denn Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG) sind – insbesondere im Vergleich zu anderen gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen – einfach, schnell und kostengünstig zu gründen: Die Errichtung eines Vereins ist der Vereinsbehörde (in der Regel ist das die Bezirkshauptmannschaft) durch Übermittlung der Vereinsstatuten anzuzeigen; erklärt diese nicht binnen einer Frist von längstens sechs Wochen die Unzulässigkeit der Vereinsgründung, ist der Verein wirksam entstanden.

Die Haftung von Mitgliedern des Vereinsvorstands Mit der Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan (gemeint sind der Vorstand, ein allfälliges Aufsichtsorgan und auch die Rechnungsprüfer) sind aber auch rechtliche Verantwortung und Haftungsrisiken gegenüber dem Verein verbunden. Die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen sollen nachfolgend überblicksmäßig erörtert werden.

GRUNDSÄTZLICHES

Das Haftungsregime des VerG ist vom Grundsatz der Haftung für Verhalten geprägt, das „unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“ gesetzt wurde. Verletzt ein Vorstandsmitglied aufgrund einer derartigen Sorgfaltswidrigkeit seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans (in

der Regel der Generalversammlung), so haftet es dem Verein nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen. Der anzuwendende Haftungsmaßstab bemisst sich dabei nach der Sorgfalt, den Fähigkeiten und den Kenntnissen, die von einem Vorstandsmitglied eines Vereins in dem betreffenden „Geschäftszweig“ und nach der Größe des Vereins üblicherweise erwartet werden können.

Umgelegt auf die Tätigkeit im Vereinsalltag bedeutet sorgfältiges Handeln etwa die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Erfüllung vertraglicher Pflichten, ordnungsgemäße Buchführung und im Zweifel die Einholung rechtlichen Rats bei einem Rechtsanwalt. Kurz gesagt: Das Vorstandsmitglied hat im Rahmen der Gesetze und der Statuten immer zum Vorteil des Vereins zu handeln und bestmöglich Schaden vom Verein abzuwenden.

Das VerG zählt demonstrativ, also nicht abschließend, Handlungen auf, die Vorstandsmitglieder schadenersatzpflichtig machen. Dazu zählen unter Anderem die zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen, die Inangriffnahme von Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung, mangelhafte Buchführung, Insolvenzverschleppung und insbesondere auch das Setzen von Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Mitgliedern oder vereinsfremden Dritten ausgelöst hat.

Von der Haftung gegenüber dem Verein zu unterscheiden ist die direkte Haftung gegenüber Vereinsgläubigern (die so genannte „Durchgriffshaftung“). In bestimmten Fällen kann das Vorstandsmitglied von Dritten zur direkten, persönlichen Haftung für sein Handeln herangezogen werden. Ohne darauf im Detail einzugehen, betrifft dies unter Anderem die Kridahaftung, die Haftung für Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Haftung für verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände.

HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG FÜR EHRENAMTLICHE VORSTANDSMIT- GLIEDER

Eine wichtige Einschränkung der Haftung besteht für unentgeltlich, also ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder: diese haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, eine Haftung für bloß leicht fahrlässiges Verhalten besteht nur dann, wenn die Vereinsstatuten dies vorsehen (dass die Abgrenzung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit bisweilen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sei hier nur am Rande erwähnt). In einer interessanten Entscheidung aus dem Jahr 2006 (OGH 11 Os 52/05i) sprach der Oberste Gerichtshof in Zusammenhang mit einem Profifußballverein jedoch aus, dass dieses „Haftungsprivileg“ dann nicht greift, wenn ein Verein einen großen Wirtschaftsbetrieb unterhält.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI VOR- LIEGEN EINES GENERALVER- SAMMLUNGSBESCHLUSSES

Ein Vorstandsmitglied haftet nicht, wenn seine Handlung durch einen seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans gedeckt ist, es sei denn, das Vorstandsmitglied hat dieses Organ irregeführt. Handelt das Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Generalversammlungsbeschlusses, ist es somit (in der Regel) von der Haftung befreit. Diese Haftungsbefreiung greift jedoch nicht gegenüber geschädigten Vereinsgläubigern.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI RESSORTVERTEILUNG

Der Vereinsvorstand muss zumindest aus zwei Personen bestehen. Es ist zulässig und unter Umständen auch sinnvoll, die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne einer

Ressortverteilung festzulegen. Klarerweise trägt das jeweils zuständige Vorstandsmitglied für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich die volle Verantwortung. Daneben besteht trotz Ressortverteilung die Pflicht der anderen Vorstandsmitglieder zur Überwachung und Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit, bei deren Verletzung sie ersatzpflichtig werden können. Eine allgemeine Aussage zur Reichweite der Überwachungs- und Kontrollpflicht kann nicht getätigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen sich aber in jedem Fall im Rahmen der Vorstandssitzungen über die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder informieren und bei Auftauchen eines Verdachts auf Missstände aktiv werden.

RESÜMEE

Der Verein ist eine schnell, einfach und kostengünstig zur gründende Organisationsform zur Verwirklichung eines gemeinsamen, ideellen Zwecks und erfreut sich in Österreich großer Beliebtheit. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bringt jedoch auch Verantwortung zu sorgfältigem Handeln mit sich, bei dessen Unterlassung das Vorstandsmitglied dem Verein und unter Umständen auch vereinsfremden Dritten schadenersatzpflichtig werden kann. Zur Minimierung des Haftungsrisikos empfiehlt sich jedenfalls die Beiziehung eines Rechtsanwalts – am Besten bereits bei Gründung des Vereins und der Erstellung der Statuten.

Sebastian Hütter

SCWP SCHINDHELM: PARTNER IM OBERÖSTERREICHISCHEN INKUBATOR-NETZWERK „TECH2B“

Seit über zehn Jahren ist SCWP Schindhelm Kooperationspartner der „tech2b Inkubator GmbH“ („tech2b“), einer von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtung, die Neugründungen von innovativen, technologie-orientierten Unternehmen in Oberösterreich unterstützt und fördert.

Nunmehr wurde die Zusammenarbeit auch für die dritte Förderperiode, die bis Oktober 2017 läuft, verlängert. Wir freuen uns auf die Fortsetzung einer langjährigen konstruktiven und vertrauensvollen Kooperation sowie auf viele weitere nachhaltige Impulse für den oberösterreichischen Wirtschaftsstandort.

GRÜNDERBERATUNG

SCWP Schindhelm ist mit ihrer umfassenden Expertise im Unternehmens- und Wirtschaftsrecht traditionell bewährter Wegbegleiter bei Unternehmensgründungen.

Gerade am Beginn bedürfen Gründer verlässlicher Partner, die mit ihrem Know-How zur Seite stehen und schwerwiegende Fehler vermeiden helfen. Vor allem gilt es, optimale gesellschaftsrechtliche Strukturen aufzubauen, die Unternehmens-Assets abzusichern (Marken etc.) und vertragliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit einzurichten (AGB, F+E-Vereinbarungen, Lieferverträge etc.).

Zahlreiche Start-Ups konnten gemeinsam mit tech2b im Rahmen des sog. „AplusB“-Programms bereits auf ihrem Weg zu erfolgreichen Unternehmen begleitet werden. Nicht zuletzt die daraus gewonnenen wechselseitigen Erfahrungen sind die erfolgversprechende Grundlage für die künftige Gestaltung der oberösterreichischen Jungunternehmerlandschaft.

Alexander Wöß

SCWP SCHINDHELM: VERSTÄRKUNG FÜR DIE ANWALTS-TEAMS IN LINZ, WELS UND WIEN

Als eine der führenden österreichischen Rechtsanwaltskanzleien mit Standorten in Österreich, CEE, SEE und China bietet Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) mit einem standort- und länderübergreifenden Team ein umfassendes Service in allen Bereichen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts. Mit vier weiteren Anwälten – Dr. Roland Heinrich, Dr. Svenja Kutnig, LL.M. (UCL), Mag. Matthias Lipp und Mag. Oskar Takacs – verstärkt die Kanzlei ihre Teams in mehreren Fachbereichen.

„Exzellente junge Anwälte und Anwältinnen finden in unserer Sozietät attraktive Entwicklungsmöglichkeiten. Diese sind als ausgewiesene Experten in ihren Fachgebieten ein großer Gewinn sowohl für unsere Klienten als auch für unsere Kanzlei“, so Dr. Gerald Schmidberger, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm.



Dr. Roland Heinrich (42) war vor seiner Tätigkeit für SCWP Schindhelm als Wirtschaftsjurist und Personalmanager in namhaften österreichischen Unternehmen tätig und verfügt daher über umfassende arbeitsrechtliche und personalwirtschaftliche Erfahrung. Seit November 2013 verstärkt Heinrich die Kanzlei am Welser Standort mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Vertriebsrecht sowie nationale und internationale Vertragsgestaltung.



Dr. Svenja Kutnig, LL.M. (UCL) (31) ist Expertin in zahlreichen Fachgebieten mit Fokus auf Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Immobilienrecht, Vertragsrecht und AGB sowie

Investitionen nach China. 2013 absolvierte sie ein Secondment am SCWP Schindhelm Standort in Shanghai. Aktuell betreut Kutnig den China Desk von SCWP Schindhelm und begleitet österreichische Unternehmen bei ihrem Markteintritt nach China und chinesische Investoren bei ihren Projekten in Europa.



Mag. Matthias Lipp (34) unterstützt und berät in- und ausländische Unternehmen insbesondere im Gesellschafts-, Unternehmens-, Zivil- und Vertragsrecht sowie bei Rechtsfragen und Transaktionen mit Auslandsbezug. Er war von 2007 bis 2012 als Rechtsanwaltsanwärter bei SCWP Schindhelm am Standort Wels sowie in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei in Wien beschäftigt. Nach seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte war er bis zuletzt als selbstständiger Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht in Vöcklabruck tätig.



Mag. Oskar Takacs, M.B.L. (45) verfügt über weitreichende Erfahrung im Öffentlichen Wirtschaftsrecht auf nationaler und internationaler Ebene. Er war gleich nach Beendigung seines Studiums sowie parallel zur Weiterbildung zum Master of Business Law an der University of Salzburg Business School lange für das BMI im Bereich immigration and refugee law als Verfahrensjurist tätig. Takacs arbeitet seit 2010 für SCWP Schindhelm in Wels und ist seit November 2013 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen.